

Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung

c/o Dienststelle Soziales und Gesellschaft Rösslimattstrasse 37 Postfach 3439, 6002 Luzern Tel 041 228 59 53 zisg@lu.ch, www.zisg.ch



Luzern, 29. Januar 2014

Konzept zu Inhalt, Qualität, Controlling und Finanzierung des Treuhanddienstes von Pro Senectute Kanton Luzern

an den Verband Luzerner Gemeinden (VLG) Bereich Gesundheit und Soziales, Sitzung vom 21. Februar 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Gesetzliche Grundlage	
3. Zielgruppe	2
4. Dienstleistungsangebot	2
5. Mandate - drei verschiedene Finanzierungsarten	2
6. Verteilung der Mandate auf die verschiedenen Finanzierungsarten	3
7. Finanzierung - Beitrag der Gemeinden pro Mandat an HeimbewohnerInnen mit Reinvermögen unter Fr. 35'000	03
8. Reporting an die Gemeinden	3
9. Unterzeichnete Rahmenvereinbarung als Basis zur Entschädigungszahlung durch Gemeinden	4
10. Qualität der Dienstleistung.	4
11. Schnittstelle zu den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)	4
12. Controlling durch den ZiSG	4
Anhang	5

1. Einleitung

Der Treuhanddienst von Pro Senectute Kanton Luzern (PS) bietet seit 2005 Menschen ab 60 Jahren administrative Unterstützung an, unabhängig von deren Wohnsituation. Gut 80% der Treuhanddienst-Mandanten lebte 2012 in Heimen, knapp 20% zu Hause.

Die Treuhandmandate werden durch Eigenleistung der Mandanten (s. Tarifliste im Anhang), durch Beiträge des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) und durch PS selbst finanziert. In Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) zieht sich das BSV aus der Mitfinanzierung der Treuhandmandate von Heimbewohnenden ab 2014 zurück. PS gelangte bezüglich der Schliessung dieser Finanzierungslücke an die Gemeinden.

Der Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG) erhielt im September 2013 vom Verband Luzerner Gemeinden (VLG) Bereich Gesundheit und Soziales den Auftrag, gemeinsam mit PS ein Konzept zu erstellen, welches sich zu Fachlichkeit, Qualität, Controlling und Finanzierung der Dienstleistung äussert. Grundsätzlich solle das Verursacherprinzip beibehalten werden, nur eine minimale Solidarität zwischen Kanton und Gemeinden solle zum Tragen kommen.

2. Gesetzliche Grundlage

Der Treuhanddienst von PS gehört zur persönlichen Sozialhilfe im Sinne der § 3 und 21 ff. SHG (Sozialhilfegesetz; SRL Nr. 892). Diese ist von der Gemeinde, in welcher die betroffene Person ihren Unterstützungswohnsitz im Sinne des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz; ZUG; SR 851.1) hat, zu erbringen.

3. Zielgruppe

(nur in Bezug auf die Finanzierung durch die Gemeinden)

- Menschen ab dem Alter von 60 Jahren, welche administrative Unterstützung brauchen. Bei Neumandaten von Personen zwischen 60 und 65 nimmt der Treuhanddienst zwingend mit der zuständigen Gemeinde / dem zuständigen SoBZ Kontakt auf.
- Personen, welche in einem Heim wohnen und deren Reinvermögen niedriger als Fr. 35'000 ist
- Der Treuhanddienst von PS wird von den Klienten/Klientinnen freiwillig in Anspruch genommen
- Die Person ist bei Mandatsabschluss urteilsfähig

4. Dienstleistungsangebot

Die Mandatsführung des Treuhanddienstes (THD) umfasst folgende Aufgaben:

- Erstellen einer finanziellen Bestandesaufnahme mit Budget
- Monatlicher Zahlungsverkehr (Rechnungen kontrollieren, Zahlungen veranlassen)
- Einforderung und Bewirtschaftung sämtlicher finanzieller Ansprüche sozialversicherungsrechtlicher wie aber auch privatrechtlicher Natur (z.B. Krankenkasse, Ausgleichskasse, Zusatzleistungen, wirtschaftliche Sozialhilfe etc.)
- Verkehr mit Versicherungen und Ämtern
- Ablage und Buchführung
- Steuererklärung
- Regelung und Organisation der administrativen Aufgaben in Zusammenhang mit dem Todesfall, wenn vom Teilungsamt bewilligt

Wirkungsziele

- Stabilisierung der finanziellen Situation und geltend machen von Ansprüchen
- Verhindern einer vormundschaftlichen Massnahme, auch nach Verlust der Urteilsfähigkeit

5. Mandate - drei verschiedene Finanzierungsarten

Der Treuhanddienst von PS bietet Menschen ab 60 Jahren administrative Unterstützung an, unabhängig von deren Wohn- oder Vermögenssituation. Je nach Wohn- oder Vermögenssituation lassen sich drei verschiedene Finanzierungsarten ausmachen:

1. <u>Zu Hause lebende Personen, unabhängig von deren Vermögenssituation</u>: Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) leistet an diese Personengruppe weiterhin Beiträge. Nebst der

Eigenleistung der betroffenen Person, wird eine allfällige Unterdeckung durch Spenden oder Beiträge aus den individuellen Finanzhilfen durch PS übernommen.

- 2. <u>HeimbewohnerInnen mit einem Reinvermögen von über Fr. 35'000</u> (ca. Vermögensfreibetrag bei den Ergänzungsleistungen): Die Tarifstruktur ist von PS so zu gestalten, dass die Vollkosten dieser Finanzierungsart über die Tarife gedeckt sind. Eine allfällige Unterdeckung ist durch Spendengelder von PS zu schliessen.
- 3. <u>HeimbewohnerInnen mit einem Reinvermögen unter Fr. 35'000:</u> Auch hier leisten die betroffenen Personen je nach Reinvermögen einen Beitrag, ergänzend dazu zahlt der ZiSG einen niedrigen Sockelbeitrag (jährlich Fr. 10'000 Entscheid ZiSG-Verbandsleitung am 4.2.2014) und PS leistet aus Spendengeldern einen Beitrag. Die Gemeinden unterzeichnen gemäss vorliegendem Konzept neu für die Mandate dieser Finanzierungsart einen Rahmenvereinbarung mit PS (s.u. Pkt. 9) und bezahlen entsprechend dem Verursacherprinzip eine jährliche Entschädigung.

PS stellt die Aufnahmegebühr bei allen Finanzierungsarten der Mandantin / dem Mandanten in Rechnung (Fr. 300).

6. Verteilung der Mandate auf die verschiedenen Finanzierungsarten

Im 2012 wurden insgesamt 168 Mandate beim Treuhanddienst bearbeitet; dies entspricht 149 Vollmandaten (VM). Aufgrund von Hochrechnungen wird 2014 von 181 Mandaten bzw. 161 Vollmandaten ausgegangen. Diese verteilen sich auf die Finanzierungsarten wie folgt:

- 1. Zu Hause lebende Personen: 29 (26 VM) -> 16%
- 2. HeimbewohnerInnen mit einem Reinvermögen von über Fr. 35'000: 65 (58 VM) -> 36%
- 3. HeimbewohnerInnen mit einem Reinvermögen unter Fr. 35'000: 87 (77 VM) -> 48%

Diese Zahlen basieren auf Hochrechnungen und Annahmen und zeigen eine ungefähre Verteilung auf die verschiedenen Finanzierungsarten auf.

7. Finanzierung - Beitrag der Gemeinden pro Mandat an HeimbewohnerInnen mit Reinvermögen unter Fr. 35'000

Die Vollkosten pro Vollmandat belaufen sich gemäss Budget 2014 sowie den oben erwähnten Hochrechnungen auf rund Fr. 2'500.

Die von den Gemeinden zu leistende Entschädigung an Mandate von HeimbewohnerInnen mit einem Reinvermögen von unter Fr. 35'000 beläuft sich auf

Fr. 1'800

Bei Ehepaaren (beide im Heim) wird die Entschädigung +50% verrechnet. Unterjährige Verhältnisse werden mit den Gemeinden semesterweise abgerechnet. Die im Vergleich zu den Vollkosten vergünstigte Entschädigung der Gemeinden kommt zustande aufgrund von Beiträgen der betroffenen Personen (s. Tarifliste im Anhang), des ZiSG sowie durch Eigenleistung von PS.

Die PS stellt die Entschädigung für Mandate, welche bis zum 30. November aufgenommen bzw. weitergeführt wurden den Gemeinden per 15. Dezember in Rechnung. Für Mandate, welche nach dem 1. Dezember unterzeichnet wurden, fällt die Entschädigung der Gemeinden erst im Folgejahr an. Basis für die Rechnungsstellung ist eine von der Gemeinde unterzeichnete Rahmenvereinbarung.

8. Reporting an die Gemeinden

PS informiert die jeweiligen Gemeinden, für welche sie die Dienstleistungen an die definierte Zielgruppe erbringt, zeitgleich mit der Rechnung über die geführten Mandate. Es sind zudem folgende Kenndaten zu liefern:

- Name, Vorname, Geschlecht, Nationalität, Geburtsdatum, Reinvermögen (Ziff. 470 der Steuererklärung),
 Name des Heims, Datum Abschluss Treuhandmandatsvertrag (Eintritt / Austritt).
- Stichtag für Neumandate ist der 30. November des jeweiligen Jahres

9. Unterzeichnete Rahmenvereinbarung als Basis zur Entschädigungszahlung durch Gemeinden

Wird das vorliegende Konzept seitens VLG Bereich Gesundheit und Soziales gutgeheissen, wird auf dessen Grundlage ein Rahmenvereinbarung erarbeitet. Diese Rahmenvereinbarung muss von den Gemeinden, die Mandate von Heimbewohnenden mit einem Reinvermögen von unter Fr. 35'000 dem Treuhanddienst von PS übergeben wollen, im Voraus unterzeichnet werden. Die Rahmenvereinbarung kann von der Webseite des ZiSG oder des VLG heruntergeladen werden. Die Gemeinden werden im März 2014 über bestehende Mandate informiert (Reinvermögen < Fr. 35'000) und aufgefordert die Rahmenvereinbarung zu unterzeichnen.

Mit den Gemeinden, welche für 2014 bereits Kostengutsprachen geleistet haben, sucht PS bilateral nach einvernehmlichen Lösungen.

10. Qualität der Dienstleistung

Das Pensum im THD von PS Kanton Luzern liegt bei 250 Stellenprozent, aufgeteilt auf fünf Personen, davon zwei in Willisau, drei in Luzern. Diese Personen verfügen über eine kaufmännische Ausbildung mit Weiterbildung und zusätzliches Wissen im sozialen Bereich und/oder Steuern.

Die pro Mandat geführte Buchhaltung zeigt für jeden Kunden / jede Kundin eine Erfolgsrechnung, mit Aufwand und Ertrag sowie eine Vermögensrechnung mit Fremdkapital und Eigenkapital. Alle Arbeitsschritte des THD werden im Informationssystem VIS rapportiert. Dort sind auch die zeitlichen Aufwendungen, Gespräche, Arbeitsschritte ersichtlich.

Der Treuhanddienst wird jährlich von Marlis Arnet, Buchhaltung und Treuhand für KMU in Horw geprüft. Die Prüfung umfasst Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen. PS Kanton Luzern untersteht ausserdem einer externen Revisionsstelle, welche die Finanzen überprüft. Die an PS-CH rapportierten konsolidierten Leistungen werden von einer externen Firma überprüft.

11. Schnittstelle zu den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)

Der Treuhanddienst von PS steht mandatsbezogen mit der jeweiligen KESB bei Bedarf in Kontakt. Will die KESB dem THD ein Mandat übergeben, kann sie die Kundin / den Kunden an PS weiterleiten. PS klärt dann ab, ob das Mandat gemäss den internen Bestimmungen übernommen werden kann und teilt dies der KESB mit. Zentrale Elemente der internen Bestimmungen sind die Freiwilligkeit sowie die Urteilsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft der Mandantin / des Mandanten.

Erfolgt die Übernahme eines Mandats einer im Heim wohnenden Person mit einem Reinvermögen von unter Fr. 35'000 von der KESB durch den THD, sind die Gemeinden für die Finanzierung dieses Mandats zuständig.

12. Controlling durch den ZiSG

PS stellt dem ZiSG eine Liste mit allen Mandaten pro Gemeinde zu. Ergänzend dazu erhält er jährlich den Revisionsbericht des Treuhanddienstes. Im Revisionsbericht sind unter den Finanzkennzahlen die Anzahl der Vollmandate in den drei Finanzierungsarten ersichtlich. Ausserdem wird dem Revisionsbericht die Kostenauswertung der Kostenstelle THD beigefügt. Auf diesen Grundlagen ist die Überprüfung der Dienstleistung in finanzieller sowie inhaltlicher Sicht möglich und der ZiSG kann eine Empfehlung für eine Tarifanpassung an den VLG abgeben.

Per 1. Mai 2014 sowie per 31. Oktober 2014 stellt PS dem ZiSG eine Liste mit den Namen jener Gemeinden zu, welche die Rahmenvereinbarung unterzeichnet haben. Ergänzend dazu ist eine anonymisierte Liste aller potentiell durch die Gemeinden (zu finanzierenden) finanzierten Mandate (s. Zielgruppe) abzuliefern. Dies bildet die Basis für ein Reporting an den VLG. Der VLG entscheidet in der Folge über die zu treffenden Massnahmen.

Kontaktpersonen

Zum Konzept: Katja Schalbetter Geschäftsführerin ZiSG katja.schalbetter@lu.ch Tel. 041 228 66 26 Zum Treuhanddienst Ursula Kopp Leiterin Treuhanddienst PS <u>ursula.kopp@lu.pro-senectute.ch</u> Tel. 041 226 19 70 Pro Senectute Kanton Luzern
Hilfen zu Hause · Habsburgerstrasse 26 · 6003 Luzern · Spendenkonto 60-1599-8



TREUHANDDIENST

TARIFE 2014

Gemäss Reinvermögen (Ziff. 470 Steuererklärung) vom 1. Januar (wird jährlich angepasst)

Vermögen Fr.	Eigenleistung/Tarif Einzelpersonen (Ehepaare + 50%)
0 – 11'999	0
12'000 – 24'999	300
25'000 – 34'999	800
35'000 – 54'999	1'200
55'000 – 94'999	1'800
95'000 – 149'999	2'000
150'000 – 299'999	2'500
300'000 - 500'000	3'000
Ab 500'000	4'000

Aufnahmeverfahren	300
Ausserordentlicher Mehraufwand	100 / Std.

Die Eigenleistung des/der Kunden/in deckt die Kosten eines Treuhandmandates nicht in allen Fällen ab. Zur Restfinanzierung werden deshalb mit dem Einverständnis des/der Kunden/in Gesuche an Dritte gestellt.

Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich. Bei Auflösung des Vertrages wird die Rechnung pro rata gestellt.

Januar 2014